

4. Änderungsbeschluss

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.09.2011 festgestellte und durch den 1. bis 3. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Städteregion Aachen **Gemeinde Herzogenrath**

Gemarkung Herzogenrath
Flur 11 Flurstücke: 89, 93

Kreis Düren **Gemeinde Nörvenich**

Gemarkung Binsfeld
Flur 6 Flurstücke: 81 und 117

Gemarkung Frauwüllesheim
Flur 1 Flurstücke: 85/50, 86/51, 221, 222, 224, 226

Flur 2 Flurstücke: 109, 151, 158

Flur 3 Flurstücke: 81, 194, 195, 197

Flur 4 Flurstücke: 60, 84/58, 134, 309

Flur 5 Flurstücke: 171, 172

Flur 6 Flurstücke: 75, 76, 79, 80, 106, 130/73, 131/73, 197, 198, 201, 203

Kreis Euskirchen
Gemeinde Blankenheim
Gemarkung Lommersdorf
Flur 3 Flurstück 33

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 214 Hektar und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
2. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.
3. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.09.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Frauwüllesheim aus.
4. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Diese Änderung dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens. Die ausgeschlossenen Flurstücke werden zur Erreichung des Zweckes der Flurbereinigung nicht mehr benötigt.

Die vom Ausschluss betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag
gez. Meul
(Oberregierungsvermessungsrat)